

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.03.2015
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVI als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html?nn=36032>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarungen gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 28.02.2015:

Änderungen: M282 Frankreich hinzugekommen

Neue Vereinbarungen:

Fristablauf:

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 31.03.2015

Änderungen gegenüber Stand 28.02.2015 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M222	Transport von Abfällen				A, CZ, FL, I	01.08.2015	Ja	Nein
M226	Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln der UN 1402, 4.3, VG I in loser Schüttung				A, CZ, D, E, F, FIN, GB, N, S, SK	30.06.2015	Ja	Nein
M228	Transport von Prototypen von Lithiumbatterien über 100 kg Bruttogewicht ohne bauartgeprüfte Außenverpackung				A, B, CH, D, DK, E, F, I, L, N, POL, S	26.12.2015	Nein	Nein
M236	Verzicht auf Empfängerangabe im Beförderungspapier bei der Auslieferung von bestimmten Gasen (UN 1001, UN 1002, UN 1072, UN 1965) und von Heizöl / Diesel der UN 1202				E, P	12.05.2016	Ja	Nein
M237	Transport von US DOT-Gasflaschen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Ersatz für M180)				A, B, CH, D, DK, F, FIN, GB, I, IRL, L, NL, P, POL, S	01.06.2016	Ja	Nein
M247	Abweichungen für Prüfungen kleiner Gasflaschen (bis 12,8 Liter) für UN 1965				B, DK, F, P	31.12.2016	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M253	Transport von Schweröl der UN 3082 oder 3077 in nicht bauartgeprüften Tanks ohne Anwendung von Kapitel 4.3 und 7.4				B, D, GB, I, IRL	31.12.2017	Ja	Nein
M254	Beförderung von Containern ohne Placards im reinen Straßentransport (gilt nicht für Klasse 1 und 7)				E, P	31.12.2017	Ja	Nein
M255	Prüfung von Stahlflaschen mit Flüssiggas (LPG) ohne Prüfung der inneren Beschaffenheit gemäß 6.2.1.6.1 b)				F, I	31.12.2017	Nein	Nein
M256	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig. (Ersatz der M193)				GB, IRL, P	31.01.2018	Ja	Nein
M258	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				F, I	05.03.2018	Ja	Nein
M262	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig von Versandstücken				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein
M263	Beförderungseinheiten mit mehr als einem Anhänger zulässig bei Beförderung in loser Schüttung oder Tanks				DK, E, FIN, S	02.05.2018	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M266	Beförderung alter Munition der Streitkräfte (vor 1990) zur Entsorgung ohne Kennzeichnung nach aktuellem ADR				A, BG, D, DK, F, FIN, GB, NL, NOR, P, S	01.08.2018	Ja	Nein
M269	Angabe der UN-Nummern bei Gasflaschen mit UN 1011, 1075, 1965, 1969, 1978 in Zeichenhöhe 12 mm (Flaschen über 60 Liter) erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung				CH, E, F, FIN, GB, I, P	30.06.2018	Nein	Nein
M270	Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen für Wasserstoff mit Betriebsdruck 525 bar dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch mit 700 bar betrieben werden				B, F	15.02.2019	Nein	Nein
M272	Beförderung gebrauchter Lithiumbatterien nach SV 636 in der Fassung, die 2015 im ADR eingeführt wird in Verbindung mit neuer P909				CH, D, F, I, P	30.06.2015	Nein	Nein
M273	Gasflaschen müssen erst ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit UN-Nummern in entsprechender Größe (6 mm bzw. 12 mm) gekennzeichnet werden				CH, D, E, F, FIN, GB, IRL, P	30.06.2018	Nein	Nein
M276	Für Fahrzeuge Typ FL und OX, die mit Flüssiggas betrieben werden gibt es eine Freistellung von der Anforderung in 9.2.4.3. a), dass Kraftstoff im Falle des Entweichens zum Boden hin abfließen muss				B, E, GB, NL, P	31.12.2016	Nein	Nein
M278	Betrifft Tankfahrzeuge mit UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch C in Ländern, bei denen aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Tankinnern keine Temperaturen über 50°C auftreten können.				DK, N, S	31.05.2019	Nein	Nein
M279	Ersatz für die M212: Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2019	Ja	Nein
M281	Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A (N 2814) als Abfall (z.B. Klinikabfall bei Ebola-Patienten). Genehmigung von speziellen Verpackungen.				B, CH, D, NL, L	31.12.2016	Ja	Ja

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M282	Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR				D, F, POL	30.06.2019	Nein	Nein
M283	Gefahrgutbeauftragte, die eine Einschränkung auf Mineralölprodukte haben, dürfen ihre Tätigkeit auch weiterhin ausüben, wenn die Tankfahrzeuge mit Additivierungseinrichtungen für UN 1993 und UN 3082 gemäß SV 664 ausgerüstet sind.				B, F	31.12.2019	Nein	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
BG	=	Bulgarien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien